



Special Risk Consortium GmbH
Film, TV, Medien, Sport, Events und Entertainment

Besondere Bedingungen für die Filmhaftpflichtversicherung (BBFH)

Teil A	Allgemeine Bestimmungen
Teil B	Produkthaftpflichtrisiko
Teil C	Umwelthaftpflichtrisiko
Teil D	Umweltschadenrisiko

INHALTSVERZEICHNIS

	Teil A – Allgemeine Bestimmungen	3
1.	Vertragsgegenstand	3
2.	Versichertes Risiko.....	3
3.	Deckungssumme	3
4.	Selbstbeteiligung	3
5.	Beitrag	3
6.	Mitversicherte Personen.....	4
7.	Mitversicherte Nebenrisiken	4
8.	Ausschlüsse	5
9.	Deckungserweiterungen	7
10.	Sanktionsklausel.....	13
11.	Kumulklausel	13
	Teil B – PRODUKTHAFTPFLICHTRISIKO	14
1.	Gegenstand der Versicherung.....	14
	Teil C – UMWELTHAFTPFLICHTRISIKO	15
1.	Gegenstand der Versicherung.....	15
2.	Umfang der Versicherung	15
3.	Versehensklausel und Vorsorgeversicherung	17
4.	Versicherungsfall	17
5.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.....	18
6.	Nicht versicherte Tatbestände	19
7.	Deckungssummen/ Maximierung/ Serienschadenklausel/ Selbstbehalt	21
8.	Nachhaftung	22
9.	Versicherungsfälle im Ausland	22
	Teil D – UMWELTSCHADENRISIKO	24
1.	Gegenstand der Versicherung.....	24
2.	Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken.....	24
3.	Betriebsstörung	26
4.	Leistungen der Versicherung	26
5.	Versicherte Kosten	27
6.	Erhöhungen und Erweiterungen.....	27
7.	Neue Risiken / Vorsorge	28
8.	Versicherungsfall	28
9.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.....	29
10.	Versicherungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt	30
11.	Ausschlüsse	31
12.	Nachhaftung	32
13.	Versicherungsfälle im Ausland	33
14.	Kündigung nach Versicherungsfall.....	33
15.	Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen Umweltschadens.....	34

T e i l A - A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

1. Vertragsgegenstand

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers, die sich im Zusammenhang mit der beschriebenen Filmproduktionsfirma ergibt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Personen- und Sachschäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte und/oder gelieferte (auch verwechselte) Produkte oder erbrachte Arbeiten verursacht werden, inklusive der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Versichertes Risiko

- siehe Vertragsdeklarationen -

Die Bestimmungen von Ziffer 9.11 „Auslandsschäden“ gelten nur bei besonderer Vereinbarung und sofern sie in der Vertragsdeklaration/Versicherungsschein aufgeführt sind.

Die Bestimmungen von Ziffer 9.14 „Veranstalterrisiken“ gelten nur bei besonderer Vereinbarung und sofern sie in der Vertragsdeklaration/Versicherungsschein aufgeführt sind.

3. Deckungssumme

- siehe Vertragsdeklarationen -

4. Selbstbeteiligung

- siehe Vertragsdeklarationen -

5. Beitrag

- siehe Vertragsdeklarationen -

6. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist neben der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers die gleichartige Haftpflicht

- a) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- b) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

Als solche gelten auch kurzfristig beschäftigte natürliche Personen (Einzel Personen ohne etwaige weitere Arbeitnehmer) für die Dauer einer projektbezogenen Tätigkeit jedoch nur, soweit Versicherungsschutz nicht über eigene Berufshaftpflichtversicherungen dieser Personen besteht und nur für Schäden, die aus Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer entstehen sowie eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen.

Auch freiberuflich für den Versicherungsnehmer tätige Personen (**Soloselbstständige, die nicht gewerbesteuerpflichtig sind**) sind für die Dauer einer projektbezogenen Tätigkeit mitversichert, jedoch nur, soweit Versicherungsschutz nicht über eigene Berufshaftpflichtversicherungen der freiberuflichen Mitarbeiter besteht und nur für Schäden, die aus Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer entstehen.

7. Mitversicherte Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

1. als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer der Betriebsgrundstücke, sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen und Parkplätzen, nicht jedoch Luftlandeplätzen) an Dritte. Versichert sind hierbei Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den genannten Eigenschaften obliegen (bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streupflicht usw.), auch wenn diese Pflichten vertraglich übernommen wurden. Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
 - a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten. Bis zu einer Bausumme von EUR 500.000,00 je Versicherungsjahr besteht beitragsfrei Versicherungsschutz. Liegt die Bausumme darüber, so ist für den Mehrbetrag ein Beitrag von 0,3‰ des Mehrbetrages zuzüglich Versicherungssteuer zu zahlen;
 - b) des Versicherungsnehmers als früheren Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - c) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung der sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser dienstlichen Verrichtungen erhoben werden. Soweit es sich um Arbeitsunfälle handelt, wird auf Ziffer. 6 verwiesen;
 - d) der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.
2. aus dem Besitz oder der Verwendung von Hebefahrzeugen, z.B. Kräne, Winden, Förderbänder oder ähnliches sowie Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen;

3. aus Einrichtung und Unterhaltung von Außenstudios und Zweigbetrieben, sofern diese keine eigene Rechtspersönlichkeit haben;
4. aus Werbeveranstaltungen, dem Vorhandensein von Werbeeinrichtungen (Transparente, Leuchtröhren, Werbetafeln etc.), aus Betriebsbesichtigungen oder -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen;
5. aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen und der Tätigkeit in fremden Kundenhäusern;
6. aus Betriebs -und Teilbetriebsveranstaltungen aller Art die Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen usw., innerhalb und außerhalb der Betriebsräume. Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme aus diesen Veranstaltungen;
7. aus dem erlaubten Besitz und Führen von Schusswaffen, Munition und Geschossen;
8. als Halter von Tieren, mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht erwerbsmäßige Tierhüters in dieser Eigenschaft;
9. aus der Verwendung von Tieren aller Art (außer wilden Tieren) bei der Herstellung von Filmen, wenn diese nach dem Drehbuch bei den Aufnahmen Verwendung finden;
10. aus der Benutzung von Schienenfahrzeugen sowie Bahn- und Hafenanlagen, soweit nicht eine gesetzliche Versicherungspflicht hierfür besteht;
11. aus Film- und Fernsehaufnahmen auf fremden Grundstücken (Außenaufnahmen);
12. aus dem Besitz von Sendemasten und Antennen auch außerhalb des Betriebsgrundstückes;
13. aus der Benutzung von zusätzlichen Kabeln und Leitungen, auch wenn diese durch fremde Grundstücke gelegt worden sind.

8. Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleibt in allen Fällen dieser Bedingungen die Haftpflicht

1. aus Schäden durch Risiken, die nicht dem in Nummer 2 / Vertragsdeklaration beschriebenen Betriebscharakter entsprechen und die nicht aufgrund Nr. 3 Abs. (2) AHB sowie der Bestimmungen dieses Vertrages mitversichert sind;
2. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber Nr. 9.2), oder für die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person als Halter oder Besitzer eines Wasser- oder Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;
3. wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen.
4. aus Schäden, die durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, bei deren Behandlung der in Anspruch genommene vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstoßen hat.
Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde;
 5. aus der Herstellung, Verarbeitung und gewerblichen Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;
 6. wegen Schäden an Kommissionsware sowie wegen Schäden an in Lohnverarbeitung oder -bearbeitung übernommenen Sachen einschließlich daraus resultierender Folgeschäden;
 7. wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
 8. bei Sprengungen wegen Schäden an Immobilien, die in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen;
 9. bei Ansprüchen aus unmittelbaren oder mittelbaren Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);
 10. bei Ansprüchen wegen Schäden infolge besonderer von Filmschaffenden ausgeführten artistischen oder sonstigen gefährlichen Leistungen, Stunts, Hochgebirgstouren oder Luftfahrten;
 11. bei Ansprüchen wegen Schäden an oder dem Verlust von Requisiten, technischen Geräten, Lampen sowie Schäden aller Art an Kleidern der mitwirkenden Personen;
- Versicherungsschutz für diese Sachen bietet SRC im Rahmen spezieller Produkte an, welche vom Versicherungsnehmer gesondert beantragt werden können.***
12. bei Ansprüchen wegen Schäden an oder dem Verlust von Reisegepäck, Geldwerte, Uhren, Schmucksachen oder sonstige Kostbarkeiten;
 13. bei Ansprüchen gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen), die den Schaden durch wissentliches Abweichen von gesetzlichen Bestimmungen, der behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
 14. bei Ansprüchen die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse sowie Urea-Formaldehyd-Schaum zurückzuführen sind;
 15. bei Ansprüchen aus Infektionen mit Krankheitserregern aller Art (zum Beispiel Aids, Ebola etc.) gleichwohl ob die Übertragung durch Menschen, Tiere oder andere Umstände erfolgt;
 16. a) bei Haftpflichtansprüchen wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung, ferner wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, ferner wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

17. Ausgeschlossen bleiben Schäden und jeweils daraus resultierende Vermögensschäden aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Dies gilt auch, sofern Personen, die nicht im Betrieb des Versicherungsnehmers angestellt sind, an einem Arbeitsunfall, der sich auf einer gemeinsamen Betriebsstätte im Sinne des Sozialgesetzbuches ereignet, beteiligt sind. Versicherungsschutz besteht jedoch für Regressansprüche von inländischen Sozialversicherungsträgern.
18. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an gemieteten zulassungs- und/oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (wie z.B. Spiel- oder Produktionsfahrzeuge) oder Anhängern.
19. aus Ansprüchen wegen Schäden durch Terrorakte in USA/US-Territorien oder Kanada sowie Kosten oder Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Vertragsbestimmungen. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
20. aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

9. Deckungserweiterungen

Übersicht Deckungserweiterungen	
9.1 Vorsorgeversicherung / Versehensklausel	9.9 Be- und Entladeschäden
9.2 Kraftfahrzeuge / Arbeitsmaschinen	9.10 Tätigkeitsschäden
9.3 Vermögensschäden	9.11 Auslandsschäden (sofern vereinbart)
9.4 Datenschutzschäden	9.12 Ansprüche Mitversicherter untereinander
9.5 Belegschafts- / Besucherhabe	9.13 Obhutsschäden
9.6 Vertragshaftung	9.14 Veranstalterrisiken (sofern vereinbart)
9.7 Mietsachschäden durch Brand, Explosion	9.15 Subunternehmerschäden
9.8 Mietsachschäden bei Dreharbeiten	9.16 Schlüsselschäden

9.1 Vorsorgeversicherung / Versehensklausel

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

Nr. 4 Abs. (1) Satz 3 AHB findet keine Anwendung, wenn die Anzeige des neu entstandenen Risikos versehentlich unterblieben ist.

Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst wird, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten.

9.2 Kraftfahrzeuge / Arbeitsmaschinen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Elektrokarren, Hub-/Gabelstapler, Zugmaschinen, Raupenschleppern und ähnlichen Fahrzeugen, auch mit Anhängern). Versicherungsschutz besteht auch beim Befahren öffentlicher Wege, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

9.3 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- 9.3.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 9.3.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 9.3.3 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 9.3.4 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 9.3.5 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell oder Wettbewerbsrechts;
- 9.3.6 aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 9.3.7 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 9.3.8 aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 9.3.9 aus Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

- 9.3.10 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 9.3.11 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 9.3.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe jedoch Ziffer 1.12.11).
- 9.3.13 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten, sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen, sowie Kosten derartiger Verfahren.

9.4 Datenschutzschäden

Mitversichert ist im Rahmen der Deckungssumme für Vermögensschäden die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Nr. 2 AHB aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

9.5 Belegschafts- / Besucherhabe

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher, sowie den bei der Filmherstellung mitwirkenden Personen. Bei Kraftfahrzeugen ist Voraussetzung, dass die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstückes entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt und Benutzung Betriebsfremder geschützt sind.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Geschädigten oder Versicherungsnehmers besteht, gehen diese vor.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen.

9.6 Vertragshaftung

Eingeschlossen ist abweichend von Nr. 7 (7.3) AHB die

- vom Versicherungsnehmer aus Gestattungsverträgen übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners, soweit sich die Gestattung bezieht auf Film- und Fernsehaufnahmen sowie Film- und Fernsehvorführungen in fremden Betrieben, aus fremden Grundstücken oder fremden Schiffen;
- als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber);
- der Deutschen Bundesbahn und / oder ähnlichen Bahnbetrieben gegenüber übernommene gesetzliche Haftpflicht gemäß deren üblichen Vertragsbedingungen.

9.7 Mietsachschäden durch Brand, Explosion

Eingeschlossen ist abweichend von Nr. 7 (7.6) AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und / oder Räumlichkeiten mit Ausnahme von Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser.

9.8 Mietsachschäden bei Dreharbeiten

Eingeschlossen ist abweichend von Nr. 7 (7.6) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von für Dreharbeiten gemieteter Räume in Gebäuden.

Versicherungsschutz besteht nur für Schäden an unbeweglichen Sachen.

Die Ausschlussbestimmungen der Nr. 7 (7.) Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Nr. 7 (7.8) AHB Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

**Maßgebend ist die gemäß Dokument vereinbarte Deckungssumme.
Selbstbeteiligung: Es gilt die Vereinbarung gemäß Dokument.**

9.9 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Nr. 7 (7.7) 1-3 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim oder durch Be- und Entladen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung der Ladung der Fahrzeuge und Container.

9.10 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Nr. 7 (7.7) 1-3 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch die Produktionsherstellung des Versicherungsnehmers außerhalb des Betriebsgrundstückes an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ausschlussbestimmungen der Nr. 7 (7.7) (3) AHB (Erfüllungsansprüche) und der Nr. 7 (7.8) AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Soweit andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers bestehen, die derartige Schäden umfassen (z. B. Garantie-, Montage-, Bauleistungsversicherungen), gehen diese Versicherungen vor.

9.11 Auslandsschäden (sofern vereinbart)

Eingeschlossen ist abweichend von Nr. 7 (7.9) AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse nach jeweils geltendem Recht.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht von im Ausland gelegenen Betriebsstätten (z. B. Produktionsstudios, Zweigniederlassung).

Ausgeschlossen bleiben:

- Schadenereignisse in den USA/Kanada durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen.
- Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

a) Bei Schadenereignissen in USA/Kanada werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten;
- Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden aus Umweltbeeinträchtigungen, wie z. B. Schäden durch Verunreinigungen oder sonstige nachteiligen Veränderungen des Bodens, der Luft, des Wassers (auch Grundwasser) sowie durch Geräusche bzw. sonstige Einwirkungen.

- b) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt in dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO- Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- c) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Maßgebend ist die gemäß Dokument vereinbarte Deckungssumme sowie der dokumentierte Geltungsbereich.

Selbstbeteiligung: Es gilt die Vereinbarung gemäß Dokument.

9.12 Ansprüche Mitversicherter untereinander

In teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 und 7.5 AHB besteht Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos für Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

1.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches Teil VII handelt;

1.2 Sachschäden.

1.3 Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für die Beschädigung von Kraftfahrzeugen, Schäden an Geräten der Medien- und Veranstaltungstechnik und sonstigen Sachen, die mitversicherte Personen auf Anforderung des Versicherungsnehmers zur Herstellung eines Films oder Durchführung einer Veranstaltung einbringen.

Diese Deckung besteht nur subsidiär, d.h. für den Verursacher bestehende Haftpflichtversicherungen gehen dieser Deckung vor.

9.13 Obhutsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Nr. 7 (7.6) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstände eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Die Ausschlussbestimmungen der Nr. 7 (7.) Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Nr. 7 (7.8) AHB Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

**Maßgebend ist die gemäß Dokument vereinbarte Deckungssumme.
Selbstbeteiligung: Es gilt die Vereinbarung gemäß Dokument.**

9.14 Veranstalterrisiken (sofern vereinbart)

Die Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden des Versicherungsnehmers aus der Festsetzung, Leitung und Überwachung von Veranstaltungen, Shows, Konzerten, Sportwettkämpfen, die nach Ziffer 2 dieses Vertrages als versichertes Risiko in Deckung genommen wurden.

**Maßgebend ist die gemäß Dokument vereinbarte Deckungssumme.
Selbstbeteiligung: Es gilt die Vereinbarung gemäß Dokument.**

9.15 Subunternehmerschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung fremder Subunternehmer (Auswahlverschulden).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Unternehmer und ihres Personals.

Soweit unter Ziffer 2 des Vertrages vereinbart, ist mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht der unter Ziffer 2 genannten Subunternehmer und ihres Personals im Umfange des Vertrages, subsidiär zu einer etwa anderweitig bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung.

**Maßgebend ist die gemäß Dokument vereinbarte Deckungssumme.
Selbstbeteiligung: Es gilt die Vereinbarung gemäß Dokument.**

9.16 Schlüsselschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln. Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei auch auf die Kosten, die durch den erforderlichen Austausch von Schlössern entstehen. Anderweitiger Versicherungsschutz geht vor.

**Maßgebend ist die gemäß Dokument vereinbarte Deckungssumme.
Selbstbeteiligung: Es gilt die Vereinbarung gemäß Dokument.**

10 Sanktionsklausel

Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers für Risiken, soweit der Versicherungsschutz oder die sonstigen Leistungen selbst und / oder die dem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Risiken anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen der UN und / oder EU/EEA und /oder sonstige anwendbare nationale Wirtschafts-/ oder Handelssanktionen verletzt werden würden.

11 Kumulklause

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf

- derselben Ursache oder
- gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen,

sowohl im Rahmen von Teil A (Allgemeine Bestimmungen), Teil B (Produkthaftpflichtversicherung), Teil C (Umwelthaftpflichtrisiko) und / oder Teil D (Umweltschadenrisiko) Versicherungsschutz, so stehen die Deckungssummen, sofern separate Deckungssummen zu diesen Ziffern vereinbart wurden, nicht additiv, sondern bei gleich hohen Deckungssummen diese maximal einmal, ansonsten maximal die höchste vereinbarte Deckungssumme zur Verfügung.

Fallen die Versicherungsfälle in verschiedene Versicherungsjahre, so ist für die Ermittlung der Gesamtleistung des Versicherers auf die zum Zeitpunkt des jeweiligen Versicherungsfalles gültigen Deckungssummen abzustellen.

T e i l B - P R O D U K T H A F T P F L I C H T R I S I K O

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Teils A, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherungen (AHB) und den folgenden Bedingungen und Risikobeschreibungen:

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstehende weitere Schäden, soweit diese durch von dem Versicherungsnehmer

- a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
- b) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht hat, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.2 Personen- und Sachschäden auf Grund von Sachmängeln in Folge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängel beruhende Schadenersatzansprüche Dritter in gesetzlichem Umfang, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinen Abnehmern über bestimmte Eigenschaften der/seiner Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

T e i l C - U M W E L T H A F T P F L I C H T R I S I K O

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) für die gemäß Teil C, Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Die Bestimmungen zu Deckungsumfang, Nebenrisiken und Deckungserweiterungen des Teiles A dieser Police gelten, soweit es sich um Schäden durch Umwelteinwirkungen gemäß vorstehendem Absatz handelt und nachfolgend nichts abweichendes geregelt ist, mit den dort vereinbarten Deckungssummen und Selbstbehalten auch für diesen Teil C.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

- 1.3 Eingeschlossen sind im Umfang der gemäß Teil C, Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken – teilweise abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 1.4 Mitversicherte Personen
gemäß Vertragsteil A, Ziffer 3

2. Umfang der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für nachfolgende Risiken / Anlagen, sofern vereinbart / versichert:

2.1 WHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Kleingebinde bis 500 Liter/kg je Einzelgebilde gelten nicht als Anlage im Sinne dieser Ziffer, sofern die Gesamtlagermenge aller Einzelgebilde 5.000 Liter/kg nicht übersteigt. Hierfür besteht Versicherungsschutz unter Ziffer 2.7. Baustellen werden im Sinne dieser Bestimmungen als Betriebsstätte angesehen.

Vorübergehend auf dem Betriebsgrundstück abgestellte Kesselwagen und ähnliche Transportbehältnisse gelten als Anlagen im Sinne dieser Ziffer.

- Nicht versichert -

2.2 **UHG-Anhang 1**

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- Nicht versichert -

2.3 **Sonstige genehmigungs- oder deklarierungspflichtige Anlagen**

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- Nicht versichert -

2.4 **Abwasseranlagen/Einwirkungsrisiko**

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko). Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

- Nicht versichert -

2.5 **UHG-Anhang 2**

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

- Nicht versichert -

2.6 **Qualifiziertes Umwelt-Produkt/Regressrisiko**

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 bestimmt sind, sofern der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine „temporäre Inhabereigenschaft“ im Zusammenhang mit der Errichtung/dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist. Dies gilt solange eine Endabnahme durch den Auftraggeber, das heißt, des zukünftigen Anlageninhabers, noch nicht erfolgt ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Teil C, Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

2.7 Umweltbasisdeckung

Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziffer 2.1 bis 2.6 fallen, gelten unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht, vom Versicherungsschutz umfasst.

Zu Ziffer 2.1 bis 2.7

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 2.1 bis 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3. Versehensklausel und Vorsorgeversicherung

- 3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die versehentlich nicht erfassten, bei Vertragsabschluss vorhandenen Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch den Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht für die Bausteine 2.2 und 2.5.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie zu entrichten.

- 3.2 Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziffern 2.1, 2.3, 2.4 und 2.6 nur insoweit Anwendung, als es sich um Risiken handelt, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen.
- 3.3 Für Versicherungsfälle gemäß Ziffer 3.2 gelten abweichend von Ziffer 4.2 AHB die vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, eines sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- auf Grund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.

5.2 Aufwendungen auf Grund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absätzen 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehenden Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 Prozent der vereinbarten Deckungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis zum Doppelten dieser Summe ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen zur Abwendung – auch soweit sie sich mit den Aufwendungen der Ziffer 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete,

geleaste und dergl.), des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind, neben den bereits in Vertragsteil A, Ziffer 6 genannten Ausschlüssen,

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf der Störung des Betriebes beruhen.

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch von dem Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflichtrisiko).

Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein 2.6 genommen, so gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch von dem Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Instruktionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.11 Ansprüche
- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.12 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte oder des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignisse, andere feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik, illegalen Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen hoher Hand zurückzuführen sind; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.14 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihr bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit durch die in den vorgenannten Absätzen 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder Luft- oder Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden, die durch Luftfahrzeuge verursacht werden.

7. Deckungssummen/ Maximierung/ Serienschadenklausel/ Selbstbehalt

- 7.1 Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie gemäß Ziffer 1.2 mitversicherte Vermögensschäden den im Versicherungsschein genannten Betrag.

Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere, während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere, unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.

- 7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung den im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt zu tragen.

Dies gilt auch für die Aufwendungen gemäß Ziffer 5.5.

Die Selbstbeteiligung findet keine Anwendung bei Schäden in Folge Brand/Explosion.

8. Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgenden Maßgaben:
- der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 8.2 Für den Fall, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, beginnt die Frist gemäß Ziffer 8.1 erst mit Beendigung des Versicherungsvertrages.

9. Versicherungsfälle im Ausland

- 9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage im Sinne der Ziffer 2.1 bis 2.5 und 2.7 zurückzuführen sind,
 - die auf eine Tätigkeit/Lieferung im Sinne der Ziffer 2.6 und 2.7 zurück zu führen sind,
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, sofern Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.7 vereinbart wurde.
- 9.2 Sonderregelung Ausland

Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden (oder für solche Versicherungsfälle), die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Vertragsteil C Ziffer 6.2 Absatz 2 gilt somit gestrichen.

Nicht versichert sind Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Vertragsteil C 5.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).



Special Risk Consortium GmbH
Film, TV, Medien, Sport, Events und Entertainment

Versicherungsschutz wird im Rahmen dieses Vertrages jedoch nach jeweils geltendem Recht geboten mit folgender Sonderregelung:

Der Bezug auf das Umwelthaftungsgesetz und insbesondere die damit verbundene Einstufung von Anlagen sowie die Definition der Umwelteinwirkungen gemäß § 3, 1 UmwelHG und Vertragsteil C Ziffer 2 gilt im Hinblick auf den Versicherungsschutz, auch wenn etwaige ausländische Rechtsnormen anders lautende Definitionen vorsehen. Im Übrigen gilt jedoch das jeweilige Landesrecht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen in anderen Ländern.

Nicht versichert ist die Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten / Unternehmen.

T e i l D - U M W E L T S C H A D E N R I S I K O

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB), des Vertragsteiles A sowie nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.2 Versichert ist abweichend von Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB - die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung des Bodens,
 - Schädigung der Gewässer.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich im Rahmen und Umfang der Vertragsteile A, B oder C.

2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2 aufgeführten Risikobausteine, sofern diese vereinbart sind.

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Kleingebinde bis 500 Liter / Kilogramm je Einzelgebilde gelten nicht als Anlage im Sinne von Ziffer 2.1, sofern die Gesamtlagermenge aller Einzelgebilde eine Gesamtmenge von 5.000 Liter / Kilogramm je Betriebsstätte nicht übersteigt. Hierfür besteht Versicherungsschutz unter Ziffer 2.8.

Dieser Risikobaustein gilt nicht vereinbart.

- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Dieser Risikobaustein gilt nicht vereinbart.

- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

Dieser Risikobaustein gilt nicht vereinbart.

- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen - und Einwirkungsrisiko).

Dieser Risikobaustein gilt nicht vereinbart.

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG (UHG-Anlagen / Pflichtversicherung)

Dieser Risikobaustein gilt nicht vereinbart.

- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1- 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1- 2.5 bestimmt sind, durch den Versicherungsnehmer, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist (qualifiziertes Umwelt-Produkt / Regressrisiko).

Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine "temporäre Inhabereigenschaft" im Zusammenhang mit der Errichtung / dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist, weil eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d. h. den zukünftigen Anlageninhaber, noch nicht erfolgte.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Vertragsteil D Ziffer 9 genannten Voraussetzungen ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

Dieser Risikobaustein gilt vereinbart.

- 2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

Dieser Risikobaustein gilt vereinbart.

- 2.8 Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 2.1-2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Dieser Risikobaustein gilt vereinbart.

3. Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn ein Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst - abweichend von Ziffer 5.1 AHB - die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisse oder Vergleiches zur Sanierung und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden ist, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren oder wegen eines Umweltschadens/Umwelt-Deliktes, der / das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen der in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

die Kosten für die "primäre Sanierung" d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen führt;

die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für die Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf natürliche Ressourcen und / oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen führt;

die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d. h. für die Tätigkeit zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und / oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen ihre ökologische Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung entfaltet haben.

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 11.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 11.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert

6. Erhöhungen und Erweiterungen

6.1 Für Risiken der Ziffern 2.1 bis 2.5 besteht - abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB - kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.

6.2 Für Risiken gemäß Ziffer 2.6 bis 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur

Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

7. Neue Risiken / Vorsorge

- 7.1 Für Risiken gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
- 7.2. Für Risiken gemäß Ziff. 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. 7.2.3.
- 7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- 7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 7.2.3 Für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. von Ziff. 7.2.2 Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Deckungssumme.
- 7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. 7.2 gilt nicht für Risiken
 - (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (1) die der Versicherungspflicht- oder Deckungsvorsorge unterliegen;
 - (2) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind

8. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Ziffer 1.1 AHB die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Es werden ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen dem Versicherer fristgerecht Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendig und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der hierfür vereinbarten Deckungssumme gemäß Ziffer 10 ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von dem Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10. Versicherungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 10.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall den im Versicherungsschein genannten Betrag.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 10.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz für mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

- 10.3 Im Rahmen der in Ziffer 10.1 genannten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung werden Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Teil D, Ziffer 9 sowie Ausgleichsanierungskosten gemäß Teil D, Ziffer 5.1 jeweils bis zu einem Gesamtbetrag von

20 % der Versicherungssumme je Störung des Betriebs oder behördliche Anordnung ersetzt.

Dieser Betrag steht je Versicherungsjahr maximal zweimal zur Verfügung.

- 10.4 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 5 versicherten Kosten den im Versicherungsschein genannten Betrag selbst zu tragen, dies gilt auch im Falle von Aufwendungen nach Ziffer 9.

Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

11. Ausschlüsse

Nicht versichert sind neben den bereits in den AHB und in Vertragsteil A Ziffer 6 genannten Ausschlüssen, Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen;

- 11.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
- 11.2 am Grundwasser;
- 11.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 11.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 11.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;
- 11.6 die im Ausland eintreten (siehe jedoch Ziffer 13);
- 11.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 11.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- 11.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, die Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;
- 11.10 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 11.11 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 11.12 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

- 11.13 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 11.14 durch den Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesbergbaugesetzes;
- 11.15 die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 11.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- 11.17 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen (insoweit auch abweichend von Vertragsteil A Ziffer 14.10);
- 11.18 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt hat;
- 11.19 durch den Betrieb von Kernanlagen;

12. Nachhaftung

- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 12.2 Die Regelung der Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13. Versicherungsfälle im Ausland

13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 11.6 dieses Vertragsteils im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffern 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

13.2 Nicht versichert sind im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

13.3 Nicht versichert sind im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten / Unternehmen.

13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

14. Kündigung nach Versicherungsfall

Das Versicherungsverhältnis kann - abweichend von Ziffer 19.1 AHB - gekündigt werden, wenn

- von dem Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde;
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen / Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

15. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen Umweltschadens

Abweichend von Ziffer 25 AHB gilt folgendes:

- 15.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugungsansprüche erhoben wurden.
- 15.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
 - seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheides,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 15.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 15.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 15.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt in Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbeihilfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 15.6 Im Widerspruchsverfahren oder in einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.